

Fahrzeugveräußerung

Die Veräußerung eines Fahrzeugs ist der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die dem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zugeteilt hat.

Die Anzeige muss eindeutig Aufschluss geben über

- das bisherige Kennzeichen,
- Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer,
- den Namen des Erwerbers und seine vollständige Anschrift,
- den Übergabetag.

Sie muss enthalten:

- ◆ die Bestätigung des Erwerbers, dass er die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) und bei zugelassenen Fahrzeugen die bzw. das Kennzeichen zur Weiterbenutzung erhalten hat
- ◆ die Unterschriften des Veräußerers und des Erwerbers.

Dem Veräußerer empfehlen wir in seinem eigenen Interesse dringend, die Identität des Erwerbers zu prüfen (Personalausweis, Pass).

Im Zweifel über die Zuverlässigkeit des Erwerbers raten wir dem Veräußerer, **das Fahrzeug nicht im zugelassenen Zustand weiterzugeben sondern bei einer Zulassungsbehörde außer Betrieb setzen zu lassen. Damit kann er sich finanzielle Nachteile und viel Ärger ersparen, wenn nämlich der Erwerber seiner Pflicht zur Ummeldung nicht nachkommt und womöglich sogar bis dahin Verkehrsverstöße begeht oder einen Unfall verursacht.**

Der Eingang einer v o l l s t ä n d i g e n Mitteilung über die Veräußerung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde entlastet den Veräußerer von der Kfz.-Steuer.

Einen Vordruck für eine solche Mitteilung können Sie herunterladen.